



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 01/2011

Sehr geehrte Mandanten,

es ist jedes Mal gleich - da stehen in diesem Jahr wichtige Landtagswahlen an und schon erfolgt die übliche Reaktion mit Wahlgeschenken, um den Bürger gnädig zu stimmen. Die Prämisse der Haushaltssanierung für einen nachhaltigen Schuldenabbau ist schnell vergessen... Das Bundeskabinett hat nämlich soeben das so genannte Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen. Dieses muss noch den Bundestag und anschließend den Bundesrat passieren. Es bleibt auf Grund der schwierigen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat abzuwarten, ob das Gesetz alle Instanzen unverändert durchläuft.

Die bedeutendste Regelung ist die Anhebung der Werbungskostenpauschale von 920 auf 1.000 Euro. Lohnsteuerlich wird diese Änderung erst im Dezember 2011 wirksam, so dass die öffentlichen Kassen erst im Jahre 2012 belastet werden. Dies hat der Bundesfinanzminister mit einer Art Buchhaltungstrick durchgesetzt, um den Haushalt 2011 nicht zu sehr zu belasten. Die Anhebung bedeutet eine Steuerersparnis von bis zu 35,00 Euro im Jahr (!).

Weiterhin dürfen Nichtunternehmer ihre Steuererklärungen tatsächlich nun alle zwei Jahre einreichen. Die Praxisauswirkungen bleiben auch hier abzuwarten.

Allerdings sind tatsächlich einige wirksame Erleichterungen im Gesetz verankert. So müssen Eltern für Zwecke des Kindergeldes nicht mehr das Einkommen der Kinder nachweisen, Kinderbetreuungskosten werden nun generell anerkannt und bestimmte Steuererleichterungen erhält man unabhängig von der Höhe seiner Kapitalerträge.

Es bleibt zu hoffen, dass die Regelungen, welche zu Erleichterungen führen, nicht aus Gründen der Haushaltsdisziplin bei nächster Gelegenheit wieder zurück genommen werden.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Vorsteuerabzug bei Eingangsrechnungen

Unternehmer, die vorsteuerabzugsberechtigt sind (also Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer auf Ihre Lieferungen oder Leistungen berechnen) dürfen bei Rechnungen, die Sie von anderen berechtigten Unternehmern erhalten und wenn die betreffenden Lieferungen und Leistungen für das eigene Unternehmen bestimmt sind, die in diesen Rechnungen enthaltene Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer als so genannte Vorsteuer abziehen und mit der eigenen Umsatzsteuerzahlungsverpflichtung verrechnen.

Dies dürfen die Unternehmer regelmäßig bereits dann, wenn sie die Rechnung in ihren Händen halten und die Leistung erbracht – aber noch nicht bezahlt ist.

Diese Rechnungen sind also echte „Wertpapiere“. Dies ist dem Gesetzgeber durchaus bewusst. Um den z.T. vorkommenden Missbrauch mit der Vorsteuererstattung einzugrenzen, bestehen hohe Anforderungen an diese Rechnungen.

Folgende Bestandteile müssen in den Rechnungen (Rechnungsbetrag über 150 Euro) enthalten sein:

- genaue Anschrift des Rechnungsempfängers,
- genaue Anschrift des Rechnungsausstellers (Briefkopf...),
- Steuernummer oder USt.-ID-Nummer des Rechnungsausstellers,
- Rechnungsdatum und nachvollziehbare Rechnungsnummer,
- Hinweis auf Steuerfreiheit oder besondere Vereinbarungen (Skonto etc.),
- genaue Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- jeweiliger Nettobetrag und der betreffende Mehrwertsteuersatz,
- Mehrwertsteuer- und Gesamtrechnungsbetrag und
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung (hilfsweise genügt der Satz: „Das Rechnungsdatum entspricht dem Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt.“)

Ist nur einer (!!!) dieser Punkte nicht erfüllt, darf das Finanzamt den Vorsteuerabzug verweigern und ggf. die Rückzahlung verlangen. Die Anforderungen gelten für **alle** Rechnungen, die Mehrwertsteuer enthalten.

Die Rechnungen müssen grundsätzlich in Original-Papierform vorliegen. Es darf sich nicht um einen Internetausdruck handeln. Einige Firmen (vor allem Großunternehmen) haben eine elektronische Signatur und dürfen auch so genannte Online-Rechnungen an Unternehmer unschädlich versenden. Allerdings ist die Identifizierung der Signatur edv-technisch sehr aufwendig, so dass der Unternehmer grundsätzlich immer auf einer „Papier-Rechnung“ bestehen sollte.

Der Gesetzgeber will die Identifizierung der elektronischen Signatur vereinfachen. Es bleibt abzuwarten, ob die für 2011 geplanten Änderungen praxistauglich sind.

Unternehmer sollten also immer genau überprüfen, ob ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und ansonsten nicht bezahlen, bevor eine Korrektur erfolgt.

Der betreffende Unternehmer sollte auch immer selbst auf die Ordnungsmäßigkeit der erhaltenen Rechnung achten, d.h. er muss ggf. an der Kasse eine ordnungsgemäße Rechnung verlangen. Ein einfacher Kassenbon oder eine Quittung genügen nämlich regelmäßig nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

## **2 Absetzbarkeit von bestimmten Betriebsausgaben**

Der Unternehmer darf regelmäßig alle Ausgaben steuerlich geltend machen, die er für sein Unternehmen tätigt, es sei denn, diese sind offensichtlich privat veranlasst oder unangemessen hoch. Auch so genannte Repräsentationsaufwendungen (Kosten für eine Jacht, eine Jagdhütte, auf dem Golfplatz, für Reisen, für ein Privatflugzeug etc.) sind nicht abzugsfähig.

Eine besondere Kategorie sind so genannte **gemischte Aufwendungen**, also Kosten, die teils beruflich/betrieblich, teils privat veranlasst sind. Diese hat der Gesetzgeber bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen.

Zu den teilweise zum Abzug zugelassenen Kosten dieser Art zählen Aufwendungen für Pkw/Motorrad, Computer, Telefon und Internet, Restaurantbewirtungen, bestimmte Reisekosten, bestimmte Zinsen und die anteiligen Wohnungskosten für das häusliche Arbeitszimmer.

Diese Aufwendungen werden ggf. um einen „Privatnutzungsanteil“ korrigiert und sind ansonsten gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind alle Kosten für Gegenstände und Leistungen, die sowohl privat als auch theoretisch beruflich oder betrieblich genutzt werden könnten, grundsätzlich nicht abzugsfähig. Allerdings gibt es auch hier im Einzelfall Ausnahmen.

Solche sind z.B. geringwertige Gegenstände, die als Präsent für den Geschäftspartner bestimmt sind oder auch ein Dekorationsobjekt im Büro sein können. Auch bestimmte Kosten für Leistungen (z.B. Einladungen in ein Theater) können Präsente sein, soweit diese Zuwendungen an Geschäftspartner üblich sind.

Bei bestimmten gemischten Aufwendungen sind besondere Kennzeichnungen bzw. Eintragungen auf den betreffenden Rechnungen erforderlich.

So müssen bspw. bei den abzugsfähigen **Präsenten** (max. 35 Euro) der Empfänger und bei **Bewirtungsaufwendungen** die teilnehmenden Personen, der genaue Anlass der Bewirtung („Besprechung“ oder „Geschäftssessen“ reichen nicht aus!) sowie die Unterschrift des Bewirtenden aufgeführt sein. Fehlt eine dieser Eintragungen, ist der gesamte Betrag nicht abzugsfähig.

Achtung: Neben den ertragssteuerlichen Voraussetzungen sind unbedingt auch die umsatzsteuerlichen Anforderungen an die betreffenden Rechnungen zu beachten.

Erfahrungsgemäß sind die Prüfer des Finanzamtes angehalten, auf solche Formfehler verstärkt zu achten.

### **3 Steuervereinfachungsgesetz 2011 (siehe Leitartikel)**

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 mit seinen punktuellen Vereinfachungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen soll grundsätzlich erst 2012 in Kraft treten.

Einzelne Maßnahmen treten allerdings am Tag der Verkündung (z.T. rückwirkend für das gesamte Jahr), umsatzsteuerliche Änderungen ab 01.07.2011 in Kraft.

Für 2011 sollen bereits folgende wichtige Änderungen gelten:

- Erhöhung der Werbungskostenpauschale auf 1.000 Euro,
- Erleichterungen bei der Abzugsfähigkeit von Spenden,
- Erleichterungen bei der umsatzsteuerlichen Akzeptanz von elektronischen Rechnungen.

Ab 2012 gelten folgende weitere Neuerungen

- Kindergeld unabhängig vom Einkommen eines Kindes (älter als 18 Jahre),
- Gewährung der Steuervorteile durch den Abzug von Kinderbetreuungskosten ohne weitere Voraussetzungen,
- Vereinfachungen bei der Berechnung der Pendlerpauschale,
- Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung in besonderen Fällen,
- Wegfall der steuerlichen Unterscheidung der Herkunfts-Quellen bei Stipendien,
- Steuerliche Vereinfachungen bei der Vermietung an Verwandte,
- Eröffnung der Möglichkeit der gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre

u.a.